

<p>Ärztliches Attest für kurzfristige Beschäftigungen im Gesundheitswesen</p> <p>zur Vorlage bei der Personalabteilung</p>		
---	--	--

Name:	Geburtsdatum:
Tätigkeit als:	
Krankenhaus:	
von / bis:	

Masernimpfpflicht für den Gesundheitsbereich (§ 20 Absatz 8 IfSG)

Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und in Einrichtungen des Gesundheitswesens, z.B. Krankenhäusern arbeiten, müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung den Nachweis einer ausreichenden Immunität gegenüber Masern vorlegen. Personen ohne entsprechenden Impf- oder Immunitätsnachweis dürfen in o.g. Einrichtungen nicht tätig werden. Dies gilt auch für Personal in patientenfernen Bereichen, z.B. der Technik-, Küchen- oder Verwaltungsabteilungen.

(Zutreffendes ankreuzen)

<u>Masern</u>	JA	NEIN
Immunschutz liegt vor (2 Impfungen <u>oder</u> serologischer Nachweis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls NEIN: Es besteht eine Kontraindikation gegen die Schutzimpfung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort / Datum

Unterschrift Hausarzt

Stempel